



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 18-0254
erstellt am: 10.10.2016

Abteilung: Controlling, Projektmanagement und Grundsatz
Verfasser/in: Mews, Norbert
Aktenzeichen: L-1/2-BtB-Me

Beteiligungsbericht 2016

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	24.10.2016	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	04.11.2016	Ö	Kenntnisnahme
Kreistag	07.11.2016	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

für den Kreisausschuss:

Der Kreisausschuss nimmt den Beteiligungsbericht 2016 des Kreises Bergstraße zur Kenntnis und legt ihn gemäß § 123a Absatz 3 Satz 1 HGO dem Kreistag zur Erörterung in öffentlicher Sitzung vor.

für den HFPA:

Der HFPA nimmt den Beteiligungsbericht 2016 des Kreises Bergstraße zur Kenntnis.

für den Kreistag:

Der Kreistag des Kreises Bergstraße nimmt den Beteiligungsbericht 2016 nach erfolgter Erörterung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung den Bericht öffentlich bekannt zu machen.

Erläuterung:

Gemäß § 123a Absatz 1 Satz 1 HGO (Hessische Gemeindeordnung) in Verbindung mit § 52 HKO (Hessische Kreisordnung) hat der Kreis zur Information des Kreistages und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen.

Gemäß § 123a Absatz 3 HGO ist der Beteiligungsbericht im Kreistag in öffentlicher Sitzung zu erörtern.

Der aktuelle Beteiligungsbericht stellt die siebte Ausgabe dieser Übersicht über die Betätigung des Kreises Bergstraße dar.

Der Bericht hat das Ziel und die Aufgabe den kommunalen Entscheidungsträgern die notwendigen Daten und Informationen über die Beteiligungen des Kreises Bergstraße zur Verfügung zu stellen, sowie einen Überblick über die wirtschaftliche Lage der Unternehmen zu schaffen.

Alle Daten wurden den geprüften Jahresabschlüssen 2014 entnommen.

Die Beteiligungsstruktur des Kreises Bergstraße gliedert sich im Jahr 2014 in

- drei Eigenbetriebe
- zehn Kapitalgesellschaften
- vier Zweckverbände
- drei Wasserverbände

Der Bericht dient darüber hinaus der Öffentlichkeit, sich über den Stand der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben, welche außerhalb des Kreishaushaltes erbracht werden, umfassend zu informieren.

Der Kreis hat deshalb die Einwohner gemäß § 123a Absatz 3 Satz 2 und 3 HGO über das Vorliegen des Beteiligungsberichts in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

Der Bericht kann nach erfolgter öffentlicher Erörterung während den üblichen Öffnungszeiten in der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen, eingesehen werden.

In einer amtlichen Bekanntmachung wird auf das Vorliegen des Beteiligungsberichtes 2016 des Kreises Bergstraße und die zur Einsichtnahme vorgesehene Örtlichkeit hingewiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Beteiligungsbericht 2016 des Kreises Bergstraße